

Die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

WTB Berlin, 9. Okt. (Telegr.) Amtlich. Die vom Bundesrat beschlossene Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestimmt, daß der Besitzer nicht nur verpflichtet ist, Gegenstände herauszugeben, sondern auch sie auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden. Unter „überbringen“ ist die Ablieferung innerhalb derselben Ortschaft nach einer Sammelstelle und „versenden“ die Ablieferung nach einer andern Ortschaft zu verstehen. Der Besitzer darf sich also künftig nicht darauf beschränken, die Abholung der beschlagnahmten Gegenstände zu dulden, er muß vielmehr selbst tätig sein, um die Gegenstände in die Verfügungsgewalt des Erwerbers zu bringen.